

# Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Luckenwalde, 3.2.2017

## **Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Zossen gegen die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2017**

Die Stadt Zossen hat fristgemäß von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Einwendungen zum Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming einzulegen.

Die Kreisverwaltung nimmt zu den aufgeworfenen Fragen und Feststellungen der Stadt wie folgt Stellung:

### Punkt 1:

#### Kritik an der Höhe und die Art der Festlegung der Kreisumlage

In ihren Einwendungen stellt die Stadt Zossen fest, dass die finanzielle und wirtschaftliche Situation der kreisangehörigen Kommunen zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Überlegungen zur Festlegung der Höhe und des Hebesatzes der Kreisumlage war. Der Landkreis verstoße damit gegen geltendes Recht und die entsprechende Rechtsprechung in der ausgeurteilt sei, dass die wirtschaftliche Situation der Kommunen gegen die kreislichen Interessen und Aufgaben abgewogen werden muss.

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) legt in § 130 fest, dass der Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage (Kreisumlage) erhebt, soweit seine sonstigen Finanzmittel den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken. Die Kreisumlage als eine von der gemeindlichen Finanzmasse abgeleitete Einnahmequelle der Kreise erfüllt im interkommunalen Finanzausgleich eine Finanzierungsfunktion für die Kreisaufgaben und eine Ausgleichsfunktion im Verhältnis der umlagepflichtigen Gemeinden untereinander. Dabei ergibt sich das Aufkommen der Kreisumlage aus der Multiplikation der Umlagegrundlagen mit dem vom jeweiligen Kreis festzusetzenden Umlagesatz. Die Umlagegrundlage der Kreisumlage des Landes Brandenburg je Gemeinde wurde vom Finanzministerium auf der Basis von Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg auf der Grundlage des § 18 BbgFAG vom 29.06.04 (GVBl BB I S. 262), zuletzt geändert am 15.03.2016 (GVBl I Nr. 10), den Kreisen mitgeteilt.

Es liegen eine Reihe von untergerichtlichen Entscheidungen sowie eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vor, die sich mit dem Erfordernis der Abwägung der wirtschaftlichen Belange der Kommunen beschäftigen. Diese beruhen nicht auf Brandenburger Recht.

Es ist hinzuzufügen, dass die Gesetzeslage im Land Brandenburg (in Bezug auf BbgFAG und Kommunalverfassung) sich nicht mit den Forderungen aus den Entscheidungen des BVerwG deckt. Eine Rechtsgrundlage für die Abwägung ist weder im FAG noch in der BbgKVerf vorgesehen.

Nach § 129 BbgKVerf soll der Entwurf der Haushaltssatzung frühzeitig mit den amtsfreien Gemeinden und Ämtern erörtert werden. Dies ist im Landkreis bereits seit längerem bewährte Praxis in den Beratungen der Landrätin mit den Hauptverwaltungsbeamten, sobald die ersten Eckdaten zum Haushaltsplan des Landkreises vorliegen, sowie durch die Möglichkeit der Teilnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie des Amtsdirektors an den Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses. Da die Kreisumlage zur Deckung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarfs erhoben wird, findet während der gesamten Zeit der Haushaltsdiskussion ein Abwägungsprozess statt, in dessen Ergebnis letztlich die Höhe des Hebesatzes der Kreisumlage festzusetzen ist.

Inwieweit die finanzielle Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes durch die Höhe und die Art der Festsetzung der Kreisumlage beeinträchtigt wird, führt die Stadt nicht näher aus. Insofern kann

die Haushaltssituation der Stadt Zossen durch den Landkreis nur anhand der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung beurteilt werden.

Der Ergebnishaushalt der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2016 ist ausgeglichen. Sowohl das ordentliche als auch das außerordentliche Ergebnis sind im Saldo mit „0“ angegeben. Nach den Angaben im Vorbericht konnte der Haushaltsausgleich nur durch eine Entnahme aus der Rücklage erreicht werden. Bezüglich der Jahresergebnisse 2013 bis 2015 wird ausgeführt, dass diese noch nicht endgültig feststehen, in der Regel aber besser ausfallen als geplant. Die noch festzustellenden Rücklagen sollen zur Deckung der geplanten Fehlbedarfe eingesetzt werden. Das ordentliche Ergebnis entwickelt sich nach der mittelfristigen Ergebnisplanung deutlich negativ:

2017	- 8.154.200 €
2018	- 8.361.700 €
2019	- 8.614.900 €

Nach der Rücklagenübersicht zum Haushaltsplan 2016 ist der voraussichtliche Stand der Rücklage zum 31.12.2015 mit 17.484,5 T€ angegeben. Für das Haushaltsjahr 2016 war eine Inanspruchnahme in Höhe von 5.297,5 T€ geplant, so dass zum 31.12.2016 noch 12.187,0 T€ verbleiben würden. Sofern die Rücklage sich auch tatsächlich in den Jahresabschlüssen nachweisen lässt, wäre der planmäßige Ausgleich des Ergebnishaushaltes auch im Jahr 2017 noch darstellbar.

Die finanzielle Lage der Stadt Zossen ist außerordentlich angespannt. Das vorläufige Ergebnis der Finanzrechnung zum Ende des Haushaltsjahres 2015 ist mit 1.235.700 € angegeben. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass dies nur durch die Inanspruchnahme eines Kassenkredites in Höhe von 25.000.000 € dargestellt werden kann. Der so noch „vorhandene Zahlungsmittelbestand“ führt planmäßig zum Ausgleich des Finanzhaushaltes in 2016. Ab dem Haushaltsjahr 2017 entwickelt sich der Zahlungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres von - 4.277.500 € in 2017 bis auf - 13.925.200 € im Jahr 2019 zuzüglich des in Anspruch genommenen Kassenkredites von 25.000.000 €.

Die Kreisumlage wurde in Höhe von 47 v. H. der vorläufigen Umlagegrundlagen/2016 für das Haushaltsjahr 2016 eingeplant. Der Planansatz für 2017 entspricht in etwa der Berechnung auf der Basis der bekannten Umlagegrundlagen für das Jahr 2017.

Wesentliche Auswirkungen auf die Finanzausstattung der Stadt Zossen haben die in der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesätze, insbesondere der Hebesatz für die Gewerbesteuer, was sich wie folgt darstellt:

<b>Hebesätze</b>	<b>Stadt Zossen</b>	<b>Nivellierungshebesatz für 2016 (gewogener Durchschnittshebesatz)</b>
Grundsteuer A	450 v. H.	290 v. H.
Grundsteuer B	352 v. H.	390 v. H.
Gewerbesteuer	200 v. H.	310 v. H.

Die Ermittlung der Umlagegrundlagen für die Festsetzung der Kreisumlage 2016 erfolgt durch „Hochrechnung“ der tatsächlichen Steuerkraft der Stadt Zossen aus 2014 auf die Landesdurchschnitte 2016 (Nivellierungshebesätze). Die Anwendung von Nivellierungshebesätzen ist mittlerweile auch in der Rechtsprechung zur Erhebung von Finanzausgleichsumlagen anerkannt. Die Umlagegrundlagen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Steuerkraft der Stadt Zossen würden bei 25.596.153 € liegen. Der Festsetzung der Kreisumlage liegen jedoch die durch das Ministerium der Finanzen mitgeteilten Umlagegrundlagen unter Anwendung der

Nivellierungshebesätze zu Grunde. Nach den ersten Orientierungszahlen für das Jahr 2016 wurde damit eine Kreisumlage in Höhe von 18.118.976 € ermittelt. Bei einer Anhebung der Steuerhebesätze auf den Landesdurchschnitt und gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen würden nach Zahlung der Kreisumlage 20.432.036 € im städtischen Haushalt für die eigene Aufgabenerfüllung verbleiben.

Tatsächlich stehen der Stadt, gemessen an der tatsächlichen Steuerkraft (25.596.153 €), aber nur 7.477.177 € zur Verfügung.

Nach § 64 Abs. 2 BbgKVerf hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge zu beschaffen. Sofern eine Kommune auf Erträge verzichtet, trifft sie diese Entscheidung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung mit bestimmten Gründen bzw. Zielstellungen. Dies ist eine ausschließliche Entscheidung einer Kommune mit allen Konsequenzen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine mögliche Beeinträchtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Stadthaushaltes aus der Kreisumlage nur daraus resultieren könnte, dass die Stadt ihre eigenen Möglichkeiten Erträge zu generieren nicht ausschöpft. Gleiches gilt auch für die Folgejahre ab 2017, soweit keine Veränderung der Steuerhebesätze beabsichtigt ist.

Eine mögliche Beeinträchtigung der dauernden Leistungsfähigkeit des Haushaltes der Stadt Zossen wird nicht durch die Höhe der Kreisumlage verursacht, sondern ist auf eigenes Handeln zurück zu führen.

#### Punkt 2:

##### Kritik am Stellenzuwachs

Bei den für 2016 geschaffenen Stellen handelt es sich überwiegend um Stellen die aufgrund der Flüchtlingsproblematik eingerichtet wurden. Im Jahr 2016 wurden daher allein 20,50 VZE (11,25 VZE befristet) für diese Aufgabenerfüllung eingerichtet. Der Kreistag hat hierzu den Haushaltsplan samt Stellenplan 2016 am 15.2.2016 beschlossen. Ende 2016 erfolgte für die Haushaltsplanung 2017 eine Informationsvorlage zur Herangehensweise bei der Stellenplanung 2017.

Diese Vorlage hatte keinen Beschlusscharakter. Der Stellenplan 2017 wird erst zusammen mit der Haushaltssatzung beschlossen, daher wurde die Stellenplanerhöhung nicht vorweggenommen.

#### Punkt 3:

##### Nachhaltigkeitssatzung

Gemäß § 5 der Nachhaltigkeitssatzung wird der Hebesatz der Kreisumlage für den Zeitraum der Haushaltssicherung 2014 - 2017 auf mindestens 47 von Hundert der Umlagegrundlagen festgelegt. Da sich der Landkreis ab dem Jahr 2017 nicht mehr in der Haushaltssicherung befindet, ist

§ 5 der Nachhaltigkeitssatzung nicht mehr anwendbar. Es ist demzufolge richtig, dass die Verpflichtung den Hebesatz der Kreisumlage auf mindestens 47 % der Umlagegrundlagen festzulegen, nicht mehr besteht. Wie unter der ersten Frage bereits ausgeführt, findet § 5 der Nachhaltigkeitssatzung keine Anwendung mangels Haushaltssicherung für das Jahr 2017. Somit verstößt eine Haushaltssatzung mit dem Inhalt der Senkung der Kreisumlage unter 47 von Hundert der Umlagegrundlagen nicht gegen die Nachhaltigkeitssatzung.

Auf Grund der guten Ertragslage, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung noch nicht bekannt war, wird der Landkreis, die Kreisumlage bereits im Haushaltsjahr 2017 auf 46 % zu senken. Damit kann der Landkreis den Forderungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Senkung der Kreisumlage bereits schon in diesem Haushaltsjahr nachkommen. Der noch verbleibende geplante Überschuss in 2017 wird im Folgejahr 2018 direkt dazu verwendet, die Reduzierung der Kreisumlage um 1 Prozentpunkt zu ermöglichen und für die Folgejahre aufrecht zu erhalten.

#### Punkt 4:

##### Kritik der fehlenden Abschreibung

Es ist richtig, dass in den vorläufigen Ist-Zahlen der Tabelle die Abschreibungen fehlen. Es sei aber angemerkt, dass in der tabellarischen Darstellung ebenso die korrespondierenden Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für die Jahre 2014 und 2015 fehlen. Auch diese beeinflussen das ordentliche Ergebnis. Die endgültigen Werte sind von noch anstehenden

Jahresabschlussarbeiten abhängig. Zur Einschätzung der Größenordnung sei aber darauf verwiesen, dass für das Haushaltsjahr 2014 Abschreibungen in Höhe von 6.044 TEUR sowie Auflösungen von Sonderposten in Höhe von 5.882 TEUR und damit ein ergebniswirksamer Saldo von -162 TEUR geplant wurden. Für das Haushaltsjahr 2015 sind Abschreibungen in Höhe von 5.939 TEUR sowie Auflösungen von Sonderposten in Höhe von 5.694 TEUR und damit ein ergebniswirksamer Saldo von -245 TEUR geplant. Man sieht, der Einfluss dieser Faktoren hält sich durchaus in Grenzen. Im Vorbericht auf Seite 17 wurde explizit darauf hingewiesen, dass die benannte Übersicht lediglich als Orientierung dient und die Jahresabschlussbuchungen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 noch ausstehen.

Punkt 5:  
Nachfrage Nachtragshaushalt

Der Gesamtergebnishaushalt 2016 weist einen Gesamtüberschuss in Höhe von 4.535 TEUR aus. In § 5 der Haushaltssatzung wurden u. a. die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, festgelegt. Durch die aufgezeigten Mehrbedarfe wird weder ein Fehlbetrag in Höhe von 3.000 TEUR noch Einzelaufwendungen/-auszahlungen in einer Höhe von 2.500 TEUR ausgewiesen. Somit entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragsatzung.

Punkt 6:  
Im Übrigen leistete sich der Kreis auch während der Haushaltssicherung 2015 und 2016 pro Jahr 7% an freiwilligen Leistungen, was im Jahr 2015 rd. 15 Millionen EUR ausmachte und 2016 rd. 17 Millionen EUR

Die Aussage, der Landkreis leiste sich freiwillige Leistungen im zweistelligen Millionen-Euro-Bereich, geht fehl. Gemäß Haushaltssicherungskonzept 2016, Fortschreibung 2017 bis 2019 - Beschluss-Nr. 5-2576/15-I, wurde der Umfang der freiwilligen Leistungen schrittweise in Summe auf 4.957 TEUR für 2016 reduziert. Der Umfang der freiwilligen Aufgaben des Haushaltsjahres 2016 setzt sich aus den freiwilligen Aufgaben „bei denen die Landkreise über das „Ob“ und über das „Wie“ entscheiden können“, den „pflichtigen Aufgaben, bei denen die Kommune über den Umfang, der mit diesen Aufgaben verbundenen Aufwendungen frei entscheidet“, zusammen. Die Reduzierung des Umfanges der freiwilligen Aufgaben des Haushaltsjahres 2016 um 1.194 TEUR im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich vorrangig aus der Reduzierung der Aufwendungen im Bereich des Landwirtschaftsamtes sowie für das Museumsdorf Glashütte. Der Landkreis Teltow-Fläming konnte demnach im Haushaltsjahr 2016 die Auflagen des Ministeriums des Innern und für Kommunales erfüllen. Im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlüsse werden die Endabrechnungen über den tatsächlichen Umfang der freiwilligen Leistungen, sowohl prozentual als auch absolut, erfolgen.

Punkt 7:  
Neue Entgeltordnung und Auswirkungen auf die Personalkostenplanung

Mit dem aktuellen Tarifabschluss ist für die Tarifbeschäftigten ein Tarifanstieg in Höhe von 2,35 % ab 01.02.2017 verbunden. Dieser wirkt sich neben den Entgeltzahlungen auch auf die Steuern, Sozialversicherungsbeiträge sowie die Versorgungskassenbeiträge aus. Auch der Anstieg des Arbeitgeberbeitrags zur Pflegeversicherung, zur Zusatzversorgungskasse sowie die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen wurden eingeplant. In der Planung sind auch die regulären Stufenaufstiege der Beschäftigten berücksichtigt.

Die neue Entgeltordnung greift zum 01.01.2017 und damit haben die Beschäftigten auch ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Vergütung nach der neu zustehenden Entgeltgruppe. Entsprechende Anträge der Beschäftigten wirken auf dieses Datum zurück, auch wenn sie erst im Dezember gestellt werden. Aus diesem Grund waren die Änderungen aufgrund der neuen Entgeltordnung ab 2017 zu berücksichtigen und bei den Personalkosten einzuplanen. Nach vorläufiger Schätzung kann bei ca. 170 Stellen damit eine tarifliche Höhergruppierung und ein Mehraufwand verbunden sein.

Auch kommt es zu höheren Kosten bei den Honoraraufwendungen aufgrund vermehrter Durchführung von Integrations- und Sprachkursen und in Folge der Einstellung der neuen

Auszubildenden und Studenten. Letztlich war auch der für die Stellenplanung 2017 dargestellte Stellenzuwachs in die Personalkostenplanung aufzunehmen. Schließlich wird die Umlage an die Unfallkasse Brandenburg in Höhe von 555.670 € ab 2017 in einem separaten Konto veranschlagt. Daraus resultiert eine Kostenverschiebung von den Aufwendungen des Produktes 111120 und die Personalkosten erhöhen sich.

**Punkt 8:**  
Fehlbedarfsfinanzierung

Die Stadt Zossen geht fehl in der Annahme, dass die Fehlbedarfsfinanzierung nicht aus der Kreisumlage erfolgen darf. Gemäß § 130 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist, soweit die sonstigen Finanzmittel des Landkreises den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken, eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). Die Kreisumlage dient dem Ziel, Deckungslücken im kreislichen Haushalt zu schließen. „Diese beziehen sich sowohl auf den in § 63 BbgKVerf geregelten Ausgleich des Ergebnishaushaltes als auch auf die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit zum Ausgleich der im Finanzhaushalt zu veranschlagenden Auszahlungen einschließlich der vorgesehenen investiven Maßnahmen.“ (siehe Rundschreiben in kommunalen Angelegenheiten zur Anwendung des doppelten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vom 4. April 2011) Die Finanzierung der Aufgaben des Landkreises erfolgt in weiten Teilen durch Finanzaufweisungen des Landes auf Grundlage des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (FAGBbg) sowie (vor allem) durch die Erhebung der Kreisumlage, die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erbringen ist und ihren Niederschlag in der Haushaltssatzung findet.

**Punkt 9:**  
Tabellarische Darstellung Zuschussbedarfe

Der Eindruck, dass die Mehrbedarfe falsch dargestellt werden, ist weitgehend auf Umgruppierungen und Umstrukturierungen zurückzuführen. Dies sei exemplarisch an folgenden Sachverhalten und Produkten dargestellt:

<b>1. Tabellarische Darstellung Zuschussbedarfe</b>	<b>Produkt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>tatsächlicher Zuschussbedarf 2016 in TEUR</b>	<b>tatsächlicher Zuschussbedarf 2017 in TEUR</b>	<b>Vergleich 2016/2017 in TEUR</b>
			Summe aller Erträge./. Summe der Aufwendungen im jeweiligen Produkt	Summe aller Erträge./. Summe der Aufwendungen im jeweiligen Produkt	Berechnung des tatsächlichen Kostenanstieges
	111120	Personalangelegenheiten	2.405	3.205	800
	<i>Begründung der Zuschussbedarf:</i>				
	Die Erhöhung der Aufwendungen für Personalkosten erfolgte aufgrund der neuen Kontenzuordnung der Umlage für die Unfallkasse. Mithin verringern sich die Erträge bei den Kostenerstattungen/Kostenumlagen.				
	<b>Produkt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>tatsächlicher Zuschussbedarf 2016 in TEUR</b>	<b>tatsächlicher Zuschussbedarf 2017 in TEUR</b>	<b>Vergleich 2016/2017 in TEUR</b>
		Summe aller Erträge./. Summe der	Summe aller Erträge./. Summe der	Berechnung des tatsächlichen Kostenanstieges	

		Aufwendungen im jeweiligen Produkt	Aufwendungen im jeweiligen Produkt	
311300	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	-24.231	826	25.057
311260	vollstationäre Pflege	2.300	595	-1.705
311341	Leistungen in anerkannten Werkstätten	5.600	813	-4.787
311360	Leistungen zur Teilhabe am Leben	20.800	1.451	-19.349
<i>Begründung der Zuschussbedarf:</i>				
Bis 2016 wurden die Erträge der Produkte 311260 (Vollstationäre Pflege), 311341 (Leistungen in anerkannten Werkstätten) und 311360 (Leistungen zur Teilhabe am Leben) allein im Produkt 311300 (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) geplant. Im Haushaltsplan 2017 erfolgte hier insofern eine Bereinigung, als dass nun bereits in der Planung eine produktspezifische Zuordnung auf die relevanten Produkte vorgenommen wurde.				
<b>Produkt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>tatsächlicher Zuschussbedarf 2016 in TEUR</b>	<b>tatsächlicher Zuschussbedarf 2017 in TEUR</b>	<b>Vergleich 2016/2017 in TEUR</b>
		Summe aller Erträge./. Summe der Aufwendungen im jeweiligen Produkt	Summe aller Erträge./. Summe der Aufwendungen im jeweiligen Produkt	Berechnung des tatsächlichen Kostenanstieges
315510	Übergangswohnheime für Asylbewerber	1.470	97	-1.373
<i>Begründung der Zuschussbedarf:</i>				
Innerhalb des Produkts 315510 (Übergangswohnheime für Asylbewerber) erklärt sich die Abweichung durch deutlich erhöhte Kostenerstattungen und Kostenumlagen, hier im Einzelnen bei den Erstattungen von Personalkosten für Sozialarbeiter (externe Dienstleister) von Sicherheitspauschalen sowie Erhöhung der Unterbringungskosten für Asylbewerber in verschiedenen Kommunen.				
<b>Produkt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>tatsächlicher Zuschussbedarf 2016 in TEUR</b>	<b>tatsächlicher Zuschussbedarf 2017 in TEUR</b>	<b>Vergleich 2016/2017 in TEUR</b>
		Summe aller Erträge./. Summe der Aufwendungen im jeweiligen Produkt	Summe aller Erträge./. Summe der Aufwendungen im jeweiligen Produkt	Berechnung des tatsächlichen Kostenanstieges
361010	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	20.815	22.785	1.971

	n			
<i>Begründung der Zuschussbedarf:</i>				
Vorliegend handelt es sich um die Erhöhung der Zuweisung vom Land für Tageseinrichtungen lt. Bescheid vom 28.01.2016 6,5% (Durchschnittswert der letzten 5 Jahre) und lt. Bescheid zum Mehrbelastungsausgleich vom 15.09.2016. Ebenso ist ein Anstieg der Transferaufwendungen für Zuweisungen Kita Gemeinden zu verzeichnen.				
Produkt	Bezeichnung	tatsächliche r Zuschussbe darf 2016 in TEUR	tatsächliche r Zuschussbe darf 2017 in TEUR	Vergleich 2016/2017 in TEUR
		Summe aller Erträge./. Summe der Aufwendunge n im jeweiligen Produkt	Summe aller Erträge./. Summe der Aufwendunge n im jeweiligen Produkt	Berechnung des tatsächlichen Kostenanstieges
363420	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern (hier Hauptposten unbegleitete Minderjährige - Kostenerstattung nicht adäquat geplant)	790	2.060	1.270
<i>Begründung der Zuschussbedarf:</i>				
Die Kostenerstattungen/Kostenumlagen (Erstattungen vom Land) erhöhen sich aufgrund der Aufnahme minderjähriger Ausländer. Die Personalaufwendungen erhöhen sich nach Einstellung von Sozialpädagogen für umA. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung in Kinderschutzfällen ist die Zahl der sofortigen Inobhutnahmen im Jahr 2015 um 98% gestiegen. Die anhaltende Tendenz ist auch für die Jahre 2016, 2017 und Folgejahre zu verzeichnen.				

Bis 2016 wurden die Erträge der Produkte 311341 (Leistungen in anerkannten Werkstätten) und 311360 (Leistungen zur Teilhabe am Leben) allein im Produkt 311300 (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) geplant. Im Haushaltsjahr 2017 erfolgte hier insofern eine Bereinigung, als dass nun bereits in der Planung eine produktspezifische Zuordnung auf die relevanten Produkte vorgenommen wurde.

Innerhalb des Produkts 315510 (Übergangswohnheime für Asylbewerber) erklärt sich die Abweichung durch deutlich erhöhte Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

Es ist leider richtig, dass die Vergleichbarkeit der Haushaltsjahre durch Umgliederungen leidet. Einen Gesamtüberblick über die Aufwands- und Ertragsentwicklung ist nur bei Betrachtung aller Produkte in den Teilplänen machbar.

Die Verwaltung empfiehlt, die Einwendungen der Stadt Zossen gegen die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2017, mit Ausnahme der Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage, abzulehnen.

Wehlan